

# **ORTSRECHT in Glienicke/Nordbahn**

**Satzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn  
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen  
und Sitzungsgeldern an ehrenamtlich tätige Gemein-  
devertreter und sachkundige Einwohner sowie über  
die Gewährung von Auslagenersatz für sonstige  
ehrenamtlich Tätige  
(Entschädigungssatzung)**



## **Nichtamtliche Lesefassung**

1. Änderung vom 19.07.2016
  2. Änderung vom 13.02.2018
  3. Änderung vom 21.05.2019
- Stand vom 22.05.2019

Bei Fragen und Hinweisen zuständiger Fachbereich der Gemeindeverwaltung:

Fachbereich Sitzungsdienst, Hauptstraße 19, Telefon 033056 / 69 – 249,  
Email: [sitzungsdienst@glienicke.eu](mailto:sitzungsdienst@glienicke.eu)

Satzung  
der Gemeinde Glienicke/Nordbahn über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern an ehrenamtlich tätige Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner sowie über die Gewährung von Auslagenersatz für sonstig ehrenamtlich Tätige  
(Entschädigungssatzung)

**Nichtamtliche Lesefassung**

**§ 1**

Den Mitgliedern der Gemeindevertretung werden zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld gewährt.

Sachkundige Einwohner, Mitglieder von Beiräten und ehrenamtlich tätige Bürger in Arbeitsgruppen die von der Gemeindevertretung bzw. Fachausschüssen eingesetzt wurden, erhalten zur Abdeckung des mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeldern.

Zur Abdeckung des mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwandes wird den ehrenamtlichen Redaktionsmitgliedern Glienicker Kurier und den Sicherheitspartnern ein Auslagenersatz in Form einer Aufwandsentschädigung gewährt.

Mit der Aufwandsentschädigung und/oder dem Sitzungsgeld sowie dem Auslagenersatz sind der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen - insbesondere Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernsprechgebühren und die Benutzung eines Wohnraumes für Dienstzwecke - abgegolten.

**§ 2**

(1) Die Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgesetzt:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Pauschale Aufwandsentschädigung für jedes Mitglied der Gemeindevertretung,  | 95,00 €/Monat   |
| 2. Zusätzliche Pauschale für Fraktionsvorsitzende,   | 95,00 €/Monat   |
| 3. Zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung,   | 340,00 €/Monat  |
| 4. Auslagenersatz in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung für jeden Sicherheitspartner,   | 40,00 €/Quartal |
| 5. Auslagenersatz in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung für jedes von den Fraktionen benanntes ehrenamtliches Redaktionsmitglied Glienicker Kurier. | 20,00 €/Monat   |
| 6. Auslagenersatz in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung für jedes Mitglied eines Beirates   | 20,00 €/Monat   |

- (2) Die Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Gemeindevertretung wird unabhängig von der Teilnahme an Sitzungen gezahlt. Die Zahlung wird jedoch eingestellt, wenn Sitzungstermine mehr als drei Monate hintereinander nicht wahrgenommen werden.
- (3) Stellvertretern der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird für die Dauer der Wahrnehmung der Vertretung 50 von Hundert der jeweiligen Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Dauer der Vertretung ununterbrochen mindestens 15 Kalendarstage beträgt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt. Der/Die Vorsitzende der Gemeindevertretung hat den Fachbereich II über Beginn und Ende der Vertretungszeit in Kenntnis zu setzen.
- (4) Für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit kann zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist, sowie zur Pflege von Angehörigen, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, gegen Nachweis eine Entschädigung gewährt werden. Die Höhe der Entschädigung ist auf 13 € je volle Stunde begrenzt.

### § 3

Für jede Sitzung wird ein Sitzungsgeld in folgender Höhe gezahlt:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. an Mitglieder der Gemeindevertretung für die Teilnahme an Ausschuss- bzw. GVT-Sitzungen,  | 20,00 €/Sitzung |
| 2. an Mitglieder der Gemeindevertretung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gemeindevertretertagung,  | 20,00 €/Sitzung |
| 3. an Ausschussvorsitzende zusätzlich für die Leitung einer Ausschusssitzung,  | 20,00 €/Sitzung |
| 4. an sachkundige Einwohner,   | 20,00 €/Sitzung |
| 5. an Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitsgruppen, die durch die GVT oder durch die Fachausschüsse (§§ 16, 18 GeschO) eingesetzt wurden. | 20,00 €/Sitzung |
| 6. an Mitglieder von Beiräten (§ 4 a Hauptsatzung) für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates   | 20,00 €/Sitzung |
| 7. an ehrenamtlich tätige Bürger, die Mitglied in Arbeitsgruppen sind, die durch die GVT oder durch Fachausschüsse (§§ 16, 18 GeschO) eingesetzt wurden  | 20,00 €/Sitzung |
| 8. Schiedspersonen   |                 |
| (1) Gemäß § 12 des Schiedsstellengesetzes anfallenden Sachkosten (Fortbildungen, Material) von der Gemeinde Glienicke/Nordbahn erstattet.  |                 |

- |                                   |               |
|-----------------------------------|---------------|
| (2) Pauschale Schiedspersonen     | 150,00 €/Jahr |
| Stellvertretenden Schiedspersonen | 75,00 €/Jahr  |
- (3) Für die Abrechnung von Reisekosten gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (Dienstreisen).

Sitzungsgeld wird dann nicht gezahlt, wenn die Anwesenheitszeit weniger als 50 % der Sitzungsdauer beträgt.

#### § 4

Die Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Gemeindevertretung wird zusammen mit dem Sitzungsgeld monatlich nachträglich gezahlt. Gleiches gilt für die Sitzungsgelder der Sachkundigen Einwohner.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die ehrenamtlichen Redaktionsmitglieder der Glienicker Kurier erfolgt vierteljährlich nachträglich und an die Sicherheitspartner halbjährlich nachträglich.

Die Ausschussvorsitzenden, Fraktionsvorsitzenden, Beiratsvorsitzenden und Arbeitsgruppenvorsitzenden geben spätestens 14 Tage nach dem Ende des Abrechnungszeitraums eine Meldung nach Vordruck ab, aus der die Teilnahme und die Dauer der Anwesenheit hervorgehen.

#### § 5

Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld abgegolten.

#### § 5 a

##### **Sachausstattung für elektronischen Dokumentenaustausch**

Je Gemeindevertreter und sachkundigem Einwohner wird einmalig unabhängig von der Wahlperiode frühestens alle fünf Jahre von bis zu 500 EUR für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes gewährt. Die Leistung ist auf Antrag bei der Verwaltung Sitzungsdienst gegen Vorlage eines entsprechenden Beleges zu gewähren.

#### § 6

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Glienicke/Nordbahn, 22.5.2019

Dr. Hans G. Oberlack  
Bürgermeister